

Ya
2758



Anderweit

verbesserte Einrichtung

E. Wohlöbl.

Schiff = Händler = Grabe = Gesellschaft

zu

Dresden.





Sogleich die Anno 1607. errichtete Wohlöbl. Schiff-Zändler-Grabe-Gesellschaft zu Dresden, in den Jahren 1650. und 1744. hier und da verbessert worden; So haben sich dennoch in der Folge der Zeit, wieder Mängel gefunden, deren Abhelfung, zu Aufrechthaltung der Cassé, unumgänglich nöthig gewesen. Dahero die Herren Mitglieder, die darzu in Vorschlag gebrachten Mittel in Ueberlegung gezogen haben, und darauf nachstehende Punkte, mit Einwilligung der meisten Mitglieder, beschlossen und festgesetzt worden sind.

I.

Sind die Eintritts-Gebühren dergestalt gemäßiget, daß ein neues Mitglied nur Einen Thaler pro Inscriptione, und Drey Thaler pro Accessu, bis auf Wiederruf, erleget.

2. Ber-

Werden statt des bishero gewöhnlich gewesenem Beneficii, an 25. oder 50. Thlr., künftig, bey einer Beysteuer von Zehen und weniger Leichen, nur Fünf und Zwanzig Thaler, bey einer Beysteuer von Fils, bis mit Fünf und Zwanzig Leichen, nur Bierzig Thaler, und erst alsdenn, wenn mehr als Fünf und Zwanzig Leichen gesteuert worden, die völligen Fünfzig Thaler ausgezahlet, gleichwohl wird bey einem jeden solchen Sterbe-Falle, von sämtlichen steuerbaren Mitgliedern, der gewöhnliche Thaler colligiret.

Wird die beyhm jährlichen Convente bishero gewöhnlich gewesene Mahlzeit zwar beybehalten, jedoch darzu aus der Cassé, so lange nicht ein anderes beliebt wird, nichts beygetragen, sondern ein jedes Mitglied, so sich dabey einzufinden gesonnen, zahlet Sechzehn Groschen, und sorget selbst für den Wein.

Erhalten das gute Leichentuch, nebst den Trägern, oder 4. Thlr. 12. gl., nur die wirklichen Mitglieder, deren Ehefrauen und die Wittwen, so lange sie in der bisherigen Maasse, jährlich 5. gl. 3. pf. erlegen, nicht minder die an ihrem Tische befindlichen Kinder, so lange der Vater lebt. Letztere erhalten jedoch,

wenn

AK Jan 2758

wenn sie Achtzehn Jahr und darunter alt sind, nur Zwey Thaler; sind sie
aber älter, bekommen sie Drey Thaler Trägerlohn ex Cassa. Das geringere
Leichentuch hingegen wird, jedoch ohne Trägerlohn, nur für das Gefinde der
noch lebenden Mitglieder, nicht aber für andere im Brod habende Personen,
gegeben. Dresden, den 5. Januar 1788.

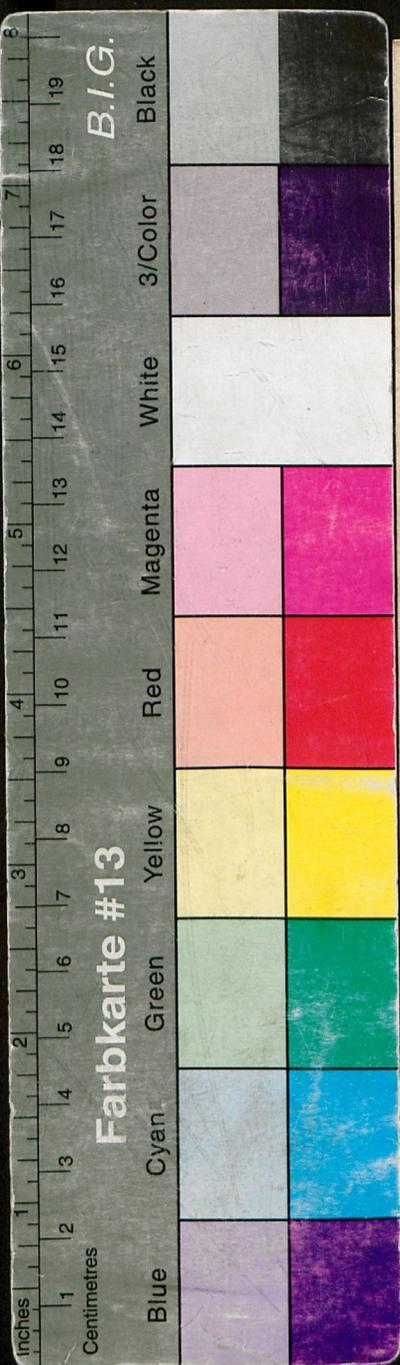
X 2975 493



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

111





o. N. 206, 20.

Ya
2758

Anderweit

verbesserte Einrichtung

E. Wohllobl.

Schiff - Händler - Grabe -
Gesellschaft

in
Dresden.